# FC Kickers Luzern

# Statuten

*Änderungsvorschläge, welche an der GV am 7. September zur Abstimmung kommen, sind rot markiert. Zudem wurde eine genderneutrale Formulierung angewendet. Diese Änderungen wurden nicht rot markiert. Die Nummerierung wird nach der Annahme der Änderungen angepasst (Nach dem Wegfall von Paragraph 15, werden die nachfolgenden Paragraphen angepasst).*

## I. Name, Sitz und Zweck des Clubs

**§ 1**

1. Der Fussball Club Kickers Luzern, folgend FC Kickers genannt, ist ein Verein gemäss Artikel 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Luzern. Er wurde 1907 gegründet. Der FC Kickers pflegt und fördert den Fussballsport und Boccia. Er engagiert sich zu diesem Zwecke für eine starke Nachwuchsabteilung ~~Junioren- und Nachwuchsbewegung~~. Seine Clubfarben sind rot und schwarz. Der FC Kickers ist politisch und konfessionell neutral.
2. Der FC Kickers Luzern ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Innerschweizerischen Fussballverbandes (IFV). Er anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SFV, der ~~Union des Associations Européennes de Football (~~ UEFA ~~)~~ und der ~~Fédération Internationale de Football Association (~~ FIFA ~~)~~ für sämtliche Mitglieder, Spieler und Funktionäre als verbindlich.

## II. Mitgliedschaft

**§ 2**

1. Mitglieder des FC Kickers können natürliche ~~und juristische~~ Personen sein.
2. Sie gliedern sich in:
    a. Ehrenmitglieder
    b. Freimitglieder
    c. Vorstandsmitglieder
    d. Aktivmitglieder
    e. Passivmitglieder

f. Ordentliche Mitglieder der Boccia-Sektion

3. Zum Ehrenmitglied wird auf Antrag des Vereinsvorstandes ernannt, wer sich besondere Verdienste um den Club erworben hat. Freimitglied wird, wer während mindestens 25 Jahren dem Club angehört hat ~~und während dieser Zeit seine Mitgliederbeiträge bezahlt hat~~. Zum Freimitglied kann auch ernannt werden, wer spezielle Leistungen für den Club erbracht hat. Die Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern erfolgt anlässlich der ordentlichen Generalversammlung.
4. Aktivmitglieder sind Personen, die im Verein den Fussballsport ausüben oder als Schiedsrichterin oder Schiedsrichter tätig sind oder als Trainer oder Trainerin amten. Die Spielerinnen und Spieler gliedern sich in Amateurspielerinnen und Amateurspieler, Juniorinnen und Junioren sowie Seniorinnen und Senioren.

~~5. Passivmitglieder sind Personen, die den FC Kickers durch finanzielle Beiträge oder durch ihre Mitgliedschaft bei den Gönnervereinigungen Donatoren-Club 90 oder Club12 unterstützen.~~

5. Die Mitgliedschaft erlischt am Tage der Zustellung der Austrittserklärung an den Verein. Letztere hat nur dann Gültigkeit, wenn sie schriftlich an den Club gerichtet ist. Die austretende Person haftet noch für den Mitgliederbeitrag des laufenden Vereinsjahres. Eine teilweise Rückforderung ~~unbezahlter~~ der Jahresbeiträge ist ~~ausdrücklich~~ ausgeschlossen. Von einem austretenden Vereinsmitglied darf keine Austrittsgebühr erhoben werden.

## III. Pflichten der Mitglieder, Mitgliederbeitrag

### ~~§ 3 (ALT)~~

~~1. Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge erfolgt jährlich an der ordentlichen Generalversammlung. Die Beiträge sind jeweils zu Beginn der Saison zu entrichten.~~

~~2. Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder und Trainer sind grundsätzlich von den Beiträgen befreit. In begründeten Fällen kann der Vereinsvorstand weiteren Mitgliedern den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.~~

### § 3 (NEU)

1. Die Höhe des Mitgliederbeitrags bleibt gegenüber dem Vorjahr grundsätzlich unverändert. Der Vereinsvorstand kann der Generalversammlung eine Anpassung beantragen; ebenso können Mitglieder einen entsprechenden Antrag an die Generalversammlung stellen. Die endgültige Festsetzung der Mitgliederbeiträge obliegt in jedem Fall der ordentlichen Generalversammlung. Die Beiträge sind jeweils zu Beginn der Saison zu entrichten.
2. Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sowie Trainerinnen und Trainer sind grundsätzlich von den Beiträgen befreit. In begründeten Fällen kann der Vereinsvorstand weiteren Mitgliedern den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
3. Neu eintretende Mitglieder entrichten zusätzlich zum Mitgliederbeitrag eine einmalige Eintrittsgebühr. Deren Höhe wird vom Vorstand festgelegt und zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag durch die Generalversammlung bestätigt. Er beträgt maximal 50% des Mitgliedsbeitrags.
4. Aktivmitglieder können vom Verein zur Leistung ehrenamtlicher Arbeit verpflichtet werden. Kommt ein Mitglied dieser Pflicht nicht nach, kann der Vereinsvorstand eine Busse aussprechen, die maximal 100.- Franken pro Vereinsjahr beträgt.
5. Bussen, die dem Verein durch den Verband auferlegt werden, werden den betreffenden Spielerinnen und Spielern der Aktiv-, Junioren- und Seniorenteams weiterverrechnet.

## IV. Rechte der Mitglieder

### § 4

1. Jedes Aktiv- und Vorstandsmitglied, welches das 18. Altersjahr vollendet hat, ist vorbehaltlich des Absatzes 2 in der Vereinsversammlung stimmberechtigt und wahlfähig.
2. ~~Passivmitgliedern steht das Stimmrecht erst nach 1-jähriger Mitgliedschaft zu. Für in Clubämter gewählte Passivmitglieder entfällt diese Einschränkung.~~

## V. Organe

### § 5

1. Die Vereinsorgane des FC Kickers sind:
    a. Die Generalversammlung
    b. Der Vorstand
    c. Die Kommissionen
    d. Die Revisionen

## VI. Generalversammlung

### § 6

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind. Die ordentliche Generalversammlung findet bis spätestens Ende Dezember statt. In ihren Aufgabenbereich fallen:
    a. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
    b. Genehmigung der Jahresberichte
    c. Abnahme der Jahresberichte
    d. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
    e. Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder, vorbehaltlich § 13 Absatz 2 der Statuten, sowie der Revisoren und Revisorinnen
    f. Ernennung der Ehren- und Freimitgliedern
    g. Statutenänderungen
    h. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
    i. Rekurse über den Ausschluss von Mitgliedern
    j. Auflösung des Vereins

2. Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich zuzustellen oder abzugeben.
3. Die Mitglieder haben Anträge zu den einzelnen Traktanden mindestens 10 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

### § 7

1. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

### § 8

1. Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Die Einberufung einer solchen hat auch zu erfolgen, wenn 20 % der

stimmberechtigten Mitglieder dies unter schriftlicher Eingabe der Gründe verlangen. Dem Begehren ist innert 30 Tagen Folge zu leisten.

**§ 9**

1. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

**§ 10**

1. Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, bei Abstimmung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorbehaltlich der in den § 11 und § 12 der Statuten vorgesehenen Fälle. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. die Präsidentin den Stichentscheid. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Geheime Wahlen und Abstimmungen werden nur vorgenommen, wenn es die 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt.

**§ 11**

1. Beschlüsse über die Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern, Rekurse betreffend Ausschluss von Mitgliedern sowie Statutenänderungen können nur mit der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

**§ 12**

1. Die Auflösung des FC Kickers kann nicht beschlossen werden, wenn mehr als 10 % aller stimmberechtigten Mitglieder dagegen sind. Vorbehalten bleiben Artikel 77 und 78 ZGB.
2. Im Falle der Auflösung darf das Vereinsvermögen nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Es ist dem SFV zu hinterlegen. Sollte innert 10 Jahren seit der Auflösung in Luzern ein neuer Verein mit gleichem Namen und gleichem Zweck entstehen, fällt das Vereinsvermögen dem neugegründeten Verein zu. Andernfalls verfügt der SFV darüber im Interesse der Jugendfussballförderung in der Stadt Luzern.

## VII. Vorstand

**§ 13**

~~1. Der Vorstand besteht aus 13 Mitgliedern und wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er setzt sich zusammen aus :~~

~~1.Präsident~~
~~2.Vizepräsident~~
~~3.Leiter Technik/Sport (Sportchef)~~
~~4.Leiter Marketing~~
~~5.Leiter Finanzen~~
~~6.Leiter Administration/Sekretariat~~
~~7.Leiter untere Ligen~~
~~8.Präsident Spielkommission~~
~~9.Juniorenobmann~~
~~10.Seniorenobmann~~
~~11.Leiter Schiedsrichterwesen~~
~~12.Leiter Infrastruktur~~

~~13.Obmann Boccia Sektion~~

1. Der Vorstand besteht aus mind. 7 Mitgliedern und wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten bzw. der Präsidentin und der Leitung Finanzen sind idealerweise folgende Ämter zu besetzen:
    a. Vizepräsidium
    b. Leitung Technik/Sport (Sportchef bzw. Sportchefin)
    c. Leitung Marketing
    d. Leitung Administration/Sekretariat
    e. Leitung untere Ligen
    f. Präsidium Spielkommission
    g. Leitung Juniorinnen und Junioren
    h. Leitung Seniorinnen und Senioren
    i. Leitung Schiedsrichterwesen
    j. Leitung Infrastruktur
    k. Leitung Boccia-Sektion.

2. Mit Ausnahme des Präsidenten bzw. der Präsidentin kann ein während der Amtsdauer ausscheidendes Vorstandsmitglied durch den Vorstand selbst ersetzt werden.
3. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin so oft es die Geschäfte erfordern. Er kann zu seinen Sitzungen weitere, dem Vorstand nicht angehörende Vereinsmitglieder zuziehen. Diese haben jedoch nur beratende Stimme.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit gilt der vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin unterstützte Antrag als angenommen.
5. Über die Verhandlungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.

**§ 14**

1. In der Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, welche nicht nach den Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Es sind dies insbesondere:
    a. Einberufung und Leitung der Generalversammlung, Vorbereitung ihrer Traktanden und Ausführung ihrer Beschlüsse
    b. Besorgung der laufenden Vereinsgeschäfte
    c. Verwaltung der Clubfinanzen
    d. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
    e. Ernennung von Kommissionen und Aufsicht über ihre Tätigkeit
    f. Anstellung des Trainers oder der Trainerin der 1. Mannschaft
    g. Vertretung des Vereins nach Aussen
    h. Anstellung einer Geschäftsleitung

2. Die einzelnen Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder werden in Pflichtenheften geregelt.
3. Der Vorstand kann einen aus mindestens drei seiner Mitglieder bestehenden Ausschuss bilden und diesem die eigentliche Geschäftsleitung delegieren. In der Kompetenz des gesamten Vorstandes verbleibt in jedem Falle die Verabschiedung der Jahresrechnung und des Budgets.

~~**§ 15**~~

~~1. Zur Aufnahme von minderjährigen Aktiven, Junioren und Schülern bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. → müsste noch geschlechtsneutral formuliert werden~~

**§ 16 neu § 15**

1. Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn das Mitglied grob gegen die Interessen des Vereins verstossen hat oder mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen oder anderen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung an die nächste Generalversammlung rekurrieren.

## VIII. Kommissionen

**§ 17 neu § 16**

1. Der Vorstand ~~bildet eine Spielkommission und eine Juniorenkommission. Er~~ ist befugt, jederzeit ~~weitere~~ Kommissionen zu bestellen, die ihn bei der Erledigung seiner statutarischen Aufgaben unterstützen.

~~2. Die Spielkommission besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Sie regelt alle mit dem Spiel- und Trainingsbetrieb zusammenhängenden Fragen.~~

~~3. Die Juniorenkommission setzt sich zusammen aus dem Juniorenobmann, der den Vorsitz führt, sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Sie ist für die Belange der Juniorenabteilung zuständig.~~

2. Die einzelnen Aufgaben und Befugnisse der Kommissionen werden durch den Vorstand in Reglementen umschrieben.

## IX. Revisoren

**§ 18 neu § 17**

1. Die ordentliche Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren bzw. -revisorinnen.
2. Die Revisoren bzw. die Revisorinnen prüfen, ob die Jahresrechnung vollständig und nach kaufmännischen Grundsätzen geführt wird. Sie haben zuhanden der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

## X. Boccia Sektion

**§ 19 neu § 18**

1. Die Boccia Sektion ist eine organisatorisch selbstständige Abteilung des FC Kickers mit eigener Kasse. Sie unterliegt uneingeschränkt den vorliegenden Statuten. Allfällige eigene Satzungen dürfen den Statuten und Interessen des Hauptvereins nicht zuwiderlaufen.

2. Für finanzielle Verpflichtungen, die ohne ausdrückliche Zustimmung des Vorstandes eingegangen werden, haftet der FC Kickers nicht.

~~3. Die ordentlichen Mitglieder der Boccia Sektion entrichten dem Hauptverein den vom Hauptverein für sie beschlossenen Mitgliederbeitrag sowie zusätzlich den von der Boccia Sektion beschlossenen Sektionsbeitrag.~~

## XI. Vertretung nach Aussen

### § 20 neu § 19

1. Für den FC Kickers zeichnen kollektiv der Präsident bzw. die Präsidentin und ein weiteres Vorstandsmitglied.

## XII. Finanzielle Verbindlichkeiten

### § 21 neu § 20

1. Für die Verbindlichkeiten des FC Kickers haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.
2. Bei Vakanz des Präsidiums tritt der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin an dessen bzw. deren Stelle und zeichnet kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

## XIII. Datenschutz (neu)

### § 21

1. Der Verein erhebt von den Mitgliedern auschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.
2. Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern und Dritten nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.
3. Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

## XIV. Ethik-Charta (neu)

### § 22

1. Als Mitglied vom Schweizer- und Innerschweizer Fussballverband unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
2. Der FC Kickers bekennt sich zu den folgenden Grundwerten der Ethik-Charta im Sport:
    - Gleichbehandlung für alle
    - Sport und soziales Umfeld im Einklang
    - Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung
    - Respektvolle Förderung statt Überforderung
    - Erziehung zu Fairness und Umweltbewusstsein
    - Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe

- Absage an Doping und Drogen
- Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports
- Gegen jegliche Form von Korruption

## XV. Statutenänderungen

### § 22 neu § 23

3. Statutenänderungen müssen nach Massgabe der § 6 und § 11 der vorliegenden Statuten beschlossen werden. Beabsichtigte Änderungen sind mindestens 20 Tage vor der entsprechenden Generalversammlung durch den Vorstand bekannt zu geben. Alle anlässlich der Generalversammlung beschlossenen Statutenänderungen unterliegen der Genehmigung durch den SFV.

## XVI. Übergangsbestimmungen

### § 23 neu § 24

1. Diese Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 28. August 2003 angenommen worden, und an der ordentlichen Generalversammlung vom 7. September 2015 teilweise revidiert. Sie treten unter dem Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch den SFV sofort in Kraft.

Luzern, 7. September 2026

**FC Kickers Luzern**

| | |
|---|---|
| Der Präsident: | Der Vizepräsident: |
| Emanuel Willi | Robert Laurent |